



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Herrn Stadtrat  
Gordon Engler

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 25. AUG. 2017

**Gefährder, Familiennachzug & Gewalt gegen Frauen**  
AF1880/17

Sehr geehrter Herr Engler,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; vgl. SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst erstellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Da ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

- „1. Auf unsere Anfrage AF1586/17 wurde uns am 24. März 2017 mitgeteilt: „Der Ausländerbehörde liegen keine Informationen darüber vor, wie viele geflüchtete Personen von den Sicherheitsbehörden als Gefährder (nach §100a Abs.2 StPO) identifiziert wurden.“  
Liegen der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Dresden mittlerweile Informationen darüber vor, wie viele geflüchtete Personen als Gefährder identifiziert wurden?“**

Der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Dresden liegen keine Informationen darüber vor, wie viele geflüchtete Personen als Gefährder identifiziert wurden.

**„2. Wie hoch ist der Aufwand (zeitlich sowie bzgl. der Personalkosten) für die erforderliche Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden zu Personen, bei denen die Gefahr besteht, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen könnten?“**

Der tatsächliche zeitliche bzw. personelle Aufwand, welcher für die aktive Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden erforderlich ist, ist nicht genau bestimmbar, da sowohl die Aufgaben des allgemeinen als auch des besonderen ausländerrechtlichen Ordnungsrechts von denselben Sachbearbeitern vollzogen werden.

**„3. Welche Maßnahmen gedenkt die Landeshauptstadt Dresden umzusetzen, um das in Kürze in Kraft tretende Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht durchzusetzen?“**

Das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht ist bereits zum 29. Juli 2017 in Kraft getreten. Aufgabe der Ausländerbehörde ist es jetzt, die sie betreffenden Regelungen anzuwenden. Dies betrifft beispielsweise die Möglichkeit der räumlichen Beschränkung des Aufenthaltes Geduldeter bei Täuschung über die Identität oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderung von Ausreisehindernissen oder aber die Erweiterung der Abschiebungshaft für Ausreisepflichtige, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht sowie weitere Regelungen. Welche der vom Gesetzgeber vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung im Bereich Rückführungen zur Anwendung kommt, richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall und den festgelegten Zuständigkeiten.

**„4. Ist der Landeshauptstadt Dresden bekannt, wie viele geflüchtete Personen, die von den Sicherheitsbehörden als Gefährder identifiziert worden sind, ausreisepflichtig und im Besonderen vollziehbar ausreisepflichtig sind?“**

Der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Dresden liegen keine Informationen vor, wie viele der geflüchteten Personen als Gefährder identifiziert wurden.

**„5. Mit welchem Wachstum bei den Fallzahlen rechnet die Landeshauptstadt Dresden bzgl. des Auslaufens der Regelungen zur Einschränkung des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten?“**

Die Einschränkungen im Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten laufen nach derzeitigem Stand am 16. März 2018 aus. Gegenwärtig leben 1 312 Personen mit Subsidiärschutz in Dresden. In wie vielen Fällen und in welcher Größenordnung ein Familiennachzug stattfinden wird, lässt sich schwer voraussagen und hängt auch von der weiteren Entwicklung im Hauptherkunftsland Syrien ab. Die Ausländerbehörde hält Fallzahlen im vierstelligen Bereich für möglich.

**„6. Welche Maßnahmen ergreift die Landeshauptstadt Dresden, um geflüchtete Frauen vor psychischer, körperlicher und sexueller Gewalt zu schützen?“**

In der Landeshauptstadt Dresden haben die Bedarfe besonders schutzbedürftiger Personengruppen, wozu auch schwangere und alleinstehende Frauen gehören können, einen hohen Stellenwert. Der Schutz dieser Personengruppen wird durch geeignete Maßnahmen – von der Erfassung der Personengruppe über die soziale Betreuung bis zu einer geeigneten Unterbringung – gewährleistet. Zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgt eine abgestimmte Zusammenarbeit zwischen städtischen und freien Trägern.

Als Einzelmaßnahmen sind zu nennen: die Unterbringung in Frauen-WGs und Familien-Wohnheimen sowie die sozialarbeiterische Unterstützung und Betreuung im Rahmen der Flüchtlingssozialarbeit. Bei minderjährigen allein reisenden Frauen erfolgt die Unterbringung und Betreuung durch das Jugendamt. Bei einer akuten Gefährdung besteht die Möglichkeit der Unterbringung im Frauenschutzhaus.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert